

Ausfertigung

Az.: 44 C 1217/15

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Ahrensburg am Donnerstag,
12.05.2016 in Ahrensburg

Gegenwärtig:

Richterin [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] 80331 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 22926 Ahrensburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Ahrensburg, Gz..
[REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klägerin [REDACTED]
[REDACTED]

Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr

Der Beklagtenvertreterin wird eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes der Klägerin vom 21.04.2016 sowie eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 25.04.2016 übergeben.

Im Rahmen der Güteverhandlung wird der Sach- und Streitstand erörtert.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts dürfte der Beklagte hier die ernsthafte Möglichkeit eines alternativen Geschehensablaufs vorgetragen haben. Nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts dürfte der Gegenstandswert von Euro 10.000,00 für das vorgerichtliche Tätigwerden hier zu hoch angesetzt sein.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass das einfache Bestreiten der IP-Adressen durch den Beklagten hier nicht ausreichend sein dürfte.

Die Parteien schließen sodann den folgenden

Widerrufsvergleich:

1. Die Klägerin verzichtet auf die Rechte aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 10.09.2015, [REDACTED]
2. Der Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin Euro 650,00 zu Händen anderer Rechtsanwälte Waldorf Frommer unter Angabe des Verwendungszwecks [REDACTED] zu zahlen
3. Die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Einigungsgebühr, trägt der Beklagte.
4. Damit ist dieser Rechtsstreit erledigt. Die Parteien sind sich einig, dass mit dem Vergleich auch etwaige Ansprüche der Klägerin gegen den Bruder des Beklagten, [REDACTED] mitabgegolten sind.
5. Den Parteien bleibt nachgelassen, diesen Vergleich durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht bis 02.06.2016 zu widerrufen.

Vorgespielt und genehmigt.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus der Antragsbegründung vom 06.11.2015

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

B.u.v.:

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs würden weiter prozessleitende Anordnungen von Amts wegen ergehen.

[REDACTED]
Richterin

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.



[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

*